

**Einwohnergemeinde Finsterhennen**  
Zehntenweg 3, 2577 Finsterhennen

**Telefon** 032 396 12 77

**Fax** 032 396 13 83

**E-Mail** [gemeinde@finsterhennen.ch](mailto:gemeinde@finsterhennen.ch)

**Internet** [www.finsterhennen.ch](http://www.finsterhennen.ch)

---

## Informationen der Gemeindeverwaltung und des Gemeinderats

---

### **Liberalisierung Feuerungskontrollen ab 1. August 2025**

Besitzerinnen und Besitzer von Feuerungsanlagen können ab 1. August 2025 frei wählen, wer die Kontrollen bei ihrer Heizung durchführen soll. Gleichzeitig übernimmt der Kanton den Vollzug der Kontrollen von den Gemeinden.

Die Anlagebesitzerinnen und -besitzer beauftragen ein vom Amt für Umwelt und Energie (AUE) konzessioniertes Unternehmen mit der Feuerungskontrolle. Dieses führt die Messungen durch und übermittelt diese dem AUE, welches die Resultate beurteilt und allfällige Sanierungs- und Vollstreckungsmassnahmen verfügt.

Die Gemeinden haben ab dem 31. Juli 2025 im Bereich der Feuerungskontrolle grundsätzlich keine Aufgaben mehr zu erfüllen. Die Verträge mit den Kontrollorganen werden bis dahin gekündigt und die entsprechenden Gebührenreglemente aufgehoben.

Informationen zur Feuerungskontrolle können ab dem 1. August 2025 auf [www.be.ch/ae](http://www.be.ch/ae) eingesehen oder über die E-Mail-Adresse [feuerungskontrolle@be.ch](mailto:feuerungskontrolle@be.ch) beim AUE angefordert werden.

### **Öffnungszeiten während den Sommerferien**

Die Verwaltung ist während den Sommerferien wie folgt geöffnet:

7. Juli 2025 – 20. Juli 2025 gelten die gewohnten Öffnungszeiten.

**21. Juli 2025 – 10. August 2025 bleibt die Verwaltung für die Öffentlichkeit geschlossen.**

Ab Montag, 11. August 2025 sind wir wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten für Sie da.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Sommerzeit.

## Lichtraumprofil von öffentlichen Strassen-, Rad- und Gehwegen - Bitte Bäume, Sträucher und Hecken zurückschneiden

Grundeigentümer werden darauf aufmerksam gemacht, dass Bäume, Hecken und Sträucher, die in den Lichtraum von öffentlichen Strassen, Rad- und Gehwegen ragen, aus Gründen der Verkehrssicherheit regelmässig zurückgeschnitten werden müssen.

Das gesetzliche Lichtraumprofil beträgt bei Strassen 4.50 m und bei Rad- und Gehwegen 2.50 m. Bei Strassen und Radwegen ist ausserdem ein seitlicher Abstand von 50 cm freizuhalten.

Die Übersicht darf insbesondere bei gefährlichen Strassenstellen, Kreuzungen, Kurven und Einmündungen nicht beeinträchtigt werden. Zudem dürfen die Pflanzen die Verkehrssignalisationen, Strassenbezeichnungen, Hausnummern, Hydranten und öffentliche Beleuchtungen nicht verdecken.

Herzlichen Dank an alle, die Ihre Sträucher und Hecken zurückschneiden und dadurch mithelfen, die Verkehrssituation zu verbessern.

